Landeskanzlei Kasernenstrasse 31 4410 Liestal T 061 552 50 06 landeskanzlei@bl.ch www.bl.ch



Regierungsrat, Kasernenstrasse 31, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement des Innern Bundesamt für Gesundheit 3003 Bern

Per Mail an <u>aufsicht-krankenversiche-rung@bag.admin.ch</u> und <u>gever@bag.ad-min.ch</u>

Liestal, 30. Januar 2024 VGD/AfG/UK

Änderungen der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV) und der Verordnung vom 29. September 1995 des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV); Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Bundesrätin sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum oben erwähnten Geschäft.

Gerne teilen wir Ihnen mit, dass wir uns der Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) anschliessen (siehe Beilage).

Der Regierungsrat unterstützt insbesondere die geplanten Verordnungsänderungen bezüglich Rechnungsstellung bei Analysen, bezüglich unterjährige Wechsel in ein Versicherungsmodell mit eingeschränkter Wahl der Leistungserbringer sowie bezüglich Meldepflicht des Ausgleichsbetrags bei der Prämienverbilligung, ersucht Sie jedoch, die diesbezüglichen Änderungsanträge der GDK zu berücksichtigen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieser Stellungnahme und stehen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Hochachtungsvoll

Monica Gschwind Regierungspräsidentin Elisabeth Heer Dietrich Landschreiberin

Beilagen: Stellungnahme und Antwortformular GDK



Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren Conférence des directrices et directeurs cantonaux de la santé Conferenza delle direttrici e dei direttori Haus der Kantone Speichergasse 6, CH-3001 Bern +41 31 356 20 20 office@gdk-cds.ch www.gdk-cds.ch

Versand per E-Mail

Eidgenössisches Departement des Innern EDI Bundespräsident Alain Berset

gever@bag.admin.ch aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch

8-6-4 / DT/MW/SM

Bern, 23. November 2023

Änderungen der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) und der Verordnung vom 29. September 1995 des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV; SR 832.112.31): Stellungnahme der GDK

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu den geplanten Änderungen der KVV sowie der KLV im Zusammenhang mit der Zulassung von Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, der Rechnungsstellung bei Analysen sowie dem unterjährigen Wechsel und der Meldepflicht Ausgleichsbetrag Stellung nehmen zu können.

Allgemeine Bemerkungen

Die GDK ist im Grundsatz mit den vorgeschlagenen Änderungen der KVV und der KLV einverstanden. Nachstehend lassen wir Ihnen einige generelle Bemerkungen zu den einzelnen Themenkomplexen zugehen, detailliertere Hinweise entnehmen Sie bitte dem von Ihnen zur Verfügung gestellten Antwortformular.

Zulassung von Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie Organisationen der Zahnärzte und Zahnärztinnen zur Tätigkeit zulasten OKP

Gestützt auf die vorgeschlagenen Ergänzungen der KVV sollen in Zukunft auch Apotheker und Apothekerinnen beziehungsweise Zahnärzte und Zahnärztinnen in der Rechtsform einer juristischen Person zur Tätigkeit zulasten der OKP zugelassen werden können. Damit werden diese beiden ambulanten Leistungserbringerkategorien den übrigen ambulanten Leistungserbringerkategorien gleichgestellt. Da für die bisherige Ungleichbehandlung keine materiellen Gründe vorlagen, ist der geplanten Änderung der KVV inkl. KLV zuzustimmen. Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, sollte allerdings in den Erläuterungen zur KVV ein ausdrücklicher Hinweis auf die Weitergeltung von Absatz 2 der Übergangsbestimmungen zur KVG-Änderung vom 19. Juni 2020 (Besitzstand) verankert werden.

Rechnungsstellung bei Analysen

Analog zur Praxis bei der Abrechnung von spitalstationären Leistungen mittels Fallpauschalen, welche die Kosten für Leistungen von Laboratorien bereits miteinschliessen, sollen in Zukunft die von Laborato-



rien erbrachten Leistungen auch direkt in Pauschaltarifen für ambulante Leistungen enthalten sein. Dieser vorgeschlagenen Ergänzung der KVV stimmt die GDK zu, erweitert sie doch die Möglichkeit, auch im ambulanten Bereich umfassende und sachgerechte Pauschaltarife zu erarbeiten und pflegen.

Unterjähriger Wechsel

Ein unterjähriger Wechsel in ein Versicherungsmodell mit eingeschränkter Wahl der Leistungserbringer ist heute nur für Versicherte möglich, welche eine ordentliche Versicherung (= Franchise von 300 Franken, ohne Bonusversicherung und mit freier Wahl der Leistungserbringer) abgeschlossen haben. Die GDK begrüsst, dass neu auch der Wechsel aus einer Versicherung mit Wahlfranchise und freier Wahl der Leistungserbringer in eine Versicherung mit eingeschränkter Wahl der Leistungserbringer unterjährig möglich werden soll. Es ist auch im Interesse der Kantone, dass die Versicherten - beispielsweise bei einer Veränderung ihrer Lebensumstände (z.B. Wohnortswechsel in eine höhere Prämienregion, Arbeitslosigkeit, Weiterbildung) – in ein günstigeres Versicherungsmodell wechseln können. Die GDK erachtet im Weiteren Versicherungsmodelle mit eingeschränkter Wahl der Leistungserbringer als wertvoll für die Förderung der koordinierten Versorgung mit kostendämpfender Wirkung. Das Konzept Datenaustausch Prämienverbilligung Art. 65a KVG von GDK und santésuisse, welches gemäss Verordnung des EDI vom 13. November 2012 zum Datenaustausch Prämienverbilligung für die Krankenversicherer und die Kantone verbindlich ist, legt schon heute fest, dass der Krankenversicherer eine Änderung der Prämie einer versicherten Person dem Kanton melden muss. Es ist also bereits sichergestellt, dass die Kantone die Informationen im Zusammenhang mit unterjährigen Wechseln erhalten, die sie allenfalls für den Vollzug der Prämienverbilligung oder der Ergänzungsleistungen benötigen.

Meldepflicht Ausgleichsbetrag

Die GDK unterstützt, dass die Versicherer mit dieser KVV-Änderung verpflichtet werden sollen, den Kantonen für die Versicherten mit Anspruch auf Prämienverbilligung oder auf einen Beitrag für die OKP-Prämie nach ELG bei einem freiwilligen Abbau von Reserven nicht nur die genehmigte Prämie, sondern auch den Ausgleichsbetrag zu melden. Es handelt sich dabei um eine Forderung der Kantone, und wir begrüssen sehr, dass diese nun umgesetzt werden soll. So wird es den Kantonen möglich, bei der Bemessung der Prämienverbilligung einen allfälligen Ausgleichsbetrag zu berücksichtigen, sofern die kantonale Gesetzgebung dies vorsieht. Die explizite Nennung in der KVV erleichtert die Überarbeitung des Konzepts Datenaustausch Prämienverbilligung und die Umsetzung im Datenaustausch.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Regierungsrat Lukas Engeberger

Präsident GDK

Kathrin Huber Generalsekretärin

5. Hober

Beilage:

Antwortformular

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren

Abkürzung der Firma / Organisation : GDK

Adresse : Speichergasse 6, 3001 Bern

Kontaktperson : Dania Tremp

Telefon : 031 356 20 20

E-Mail : dania.tremp@gdk-cds.ch

Datum : 23. November 2023

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
- 3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- 4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am <u>1. Februar 2024</u> an folgende E-Mail Adressen: aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch und gever@bag.admin.ch
- 5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und KLV und zum erläuternden Bericht betreffend Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen
Bemerkungen zu den Artikeln 41 und 43 KVV und Artikel 4a Absatz 1 KLV betreffend Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen und zu deren Erläuterungen
Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend Rechnungsstellung bei Analysen
Bemerkungen zu Artikel 59 Absatz 3 KVV betreffend Rechnungsstellung bei Analysen und zu dessen Erläuterungen 6
Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend unterjähriger Wechsel 8
Bemerkungen zu Artikel 100 Absatz 2 KVV betreffend unterjähriger Wechsel und zu dessen Erläuterungen
Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend Meldepflicht Ausgleichsbetrag
Bemerkungen zu Artikel 106c Absatz 1 KVV betreffend Meldepflicht und zu dessen Erläuterungen
Weitere Vorschläge 12
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
GDK	Damit die Kantone Apotheker/innen beziehungsweise Zahnärzte/innen in der Rechtsform einer juristischen Person zur Tätigkeit zulasten der OKP zulassen können, bedarf es einer entsprechenden Regelung in der KVV. Eine solche fehlt bis anhin. Heute ist jedoch mit Ausnahme der Apotheker/innen und Zahnärzte/innen für alle anderen ambulanten Leistungserbringer, die als natürliche Personen zulasten der OKP tätig sein können, auch eine Zulassung als Organisation möglich. Nachdem keine Gründe ersichtlich sind, weshalb eine entsprechende Zulassung nicht auch für Apotheker/innen beziehungsweise Zahnärzte/innen möglich sein sollte, werden mit den vorgeschlagenen Anpassungen der KVV und KLV anerkannte Regulierungslücken geschlossen. Die GDK begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen der KVV und KLV betreffend Organisationen der Apotheker/innen sowie Zahnärzte/innen.
GDK	Um Missverständnissen vorzubeugen, ist in den Erläuterungen zu den KVV-Änderungen ausdrücklich auf die geltende Anwendbarkeit von Absatz 2 der Übergangsbestimmungen zur KVG-Änderung vom 19. Juni 2020 hinzuweisen. Es ist klarzustellen, dass Organisationen von Apotheker/innen sowie von Zahnärzten/innen, die schon unter dem bis am 31. Dezember 2021 geltenden Recht zulasten der OKP abgerechnet haben, selbstverständlich weiterhin unter die Besitzstandsregelung von Absatz 2 der Übergangsbestimmungen zur KVG-Änderung vom 19. Juni 2020 fallen und als vom Kanton zugelassen gelten, auf dessen Gebiet sie ihre Tätigkeit ausübten.
GDK	In den Erläuterungen zu den KVV-Änderungen wird darauf hingewiesen, dass das Bundesamt für Gesundheit (BAG) sich bezüglich der Zulassung von Organisationen der Apotheker/innen sowie der Zahnärzte/innen mit dem Schweizerischen Apothekerverband (pharmaSuisse) und mit der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft (SSO) ausgetauscht hat. Es sollte ergänzt werden, was Inhalt und Ergebnisse dieses Austauschs mit den beiden Berufsverbänden war.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle	

konnte nicht gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bemerkungen zu den Artikeln 41 und 43 KVV und Artikel 4a Absatz 1 KLV betreffend Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen und zu deren Erläuterungen

•					5
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
GDK				keine	
Fehler!					
Verweisquelle					
konnte nicht					
gefunden					
werden.					
Fehler!					
Verweisquelle					
konnte nicht					
gefunden					
werden.					
Fehler!					
Verweisquelle					
konnte nicht					

gefunden			
werden.			
Fehler!			
Verweisquelle			
konnte nicht			
gefunden			
werden.			
Fehler!			
Verweisquelle			
konnte nicht			
gefunden			
werden.			
Fehler!			
Verweisquelle			
konnte nicht			
gefunden			
werden.			
Fehler!			
Verweisquelle			
konnte nicht			
gefunden			
werden.			
Fehler!			
Verweisquelle			
konnte nicht			
gefunden			
werden.			
Fehler!			
Verweisquelle			
konnte nicht			
gefunden			
werden.			

Fehler! Verweisquelle			
konnte nicht			
gefunden			
werden.			
Fehler!			
Verweisquelle			
konnte nicht			
gefunden			
werden.			

_	Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend Rechnungsstellung bei Analysen			
Name/Firma	Bemerkung/Anregung			
GDK	Wir unterstützen die vorgeschlagene Änderung.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquelle				

konnte nicht gefunden werden.	t	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	lle t	

Bemerkungen zu Artikel 59 Absatz 3 KVV betreffend Rechnungsstellung bei Analysen und zu dessen Erläuterungen

	- nactoral gon				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
GDK	59	3		Die Ergänzung verweist auf Artikel 43 Absätze 5 bis 5 ^{quater} KVG. Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, weshalb auch Absatz 5 ^{bis} davon betroffen sein soll.	« Pauschaltarife nach den Artikeln 43 Absätze 5, 5ter und 5quater und 49 des Gesetzes bleiben vorbehalten.»
GDK	59	3		Die KVV verweist auf Artikel 49 KVG. Die Pauschaltarife werden jedoch nur im Absatz 1 des zitierten Artikels abgehandelt.	« Pauschaltarife nach und 49 Absatz 1 des Gesetzes bleiben vorbehalten.»
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					

Fehler!			
Verweisquelle			
konnte nicht			
gefunden			
werden.			
Fehler!			
Verweisquelle			
konnte nicht			
gefunden			
werden.			
Fehler!			
Verweisquelle			
konnte nicht			
gefunden			
werden.			
Fehler!			
Verweisquelle			
konnte nicht			
gefunden			
werden.			
Fehler!			
Verweisquelle			
konnte nicht			
gefunden			
werden.			
Fehler!			
Verweisquelle			
konnte nicht			
gefunden			
werden.			

	Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend unterjähriger Wechsel					
Name/Firma	Bemerkung/Anregung					
GDK	Die GDK unterstützt, dass neu auch der Wechsel aus einer Versicherung mit freier Wahl der Leistungserbringer und Wahlfranchise in eine Versicherung mit eingeschränkter Wahl der Leistungserbringer unterjährig möglich werden soll.					
	Wir würden begrüssen, wenn auch der unterjährige Wechsel von einem alternativen Versicherungsmodell in ein anderes alternatives, günstigeres Versicherungsmodell beim gleichen Versicherer möglich würde. Im erläuternden Bericht steht, die Flexibilisierung solle nicht auf Wechsel zwischen Modellen ausgedehnt werden, weil für die Festsetzung der Prämien mit vollständigen Kalenderjahren gerechnet wird. Diese Argumentation überzeugt insofern nicht, als dass sie auch für Wechsel von einer Versicherung mit freier Wahl der Leistungserbringer in eine Versicherung mit eingeschränkter Wahl, die nun möglich werden sollen, Gültigkeit hat.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.						
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.						
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.						

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	

Bemerkungen zu Artikel 100 Absatz 2 KVV betreffend unterjähriger Wechsel und zu dessen Erläuterungen						
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)	
GDK	94	2		Dieser Absatz muss angepasst werden. Denn er legt fest, dass der Wechsel in eine andere Versicherungsform nur unter Einhaltung der in Artikel 7 Absätzen 1 und 2 KVG festgesetzten Kündigungsfristen auf das Ende eines Kalenderjahres möglich ist. Das würde jedoch dem revidierten Art. 100 Abs. 2 KVV widersprechen.		
Fehler!						
Verweisquelle						
konnte nicht						
gefunden werden.						
Fehler!						
Verweisquelle						
konnte nicht						
gefunden						
werden.						
Fehler!						
Verweisquelle						
konnte nicht						
gefunden						
werden. Fehler!						
Verweisquelle						
konnte nicht						
gefunden						
werden.						
Fehler!						
Verweisquelle						

konnte nicht		
gefunden		
werden.		
Fehler!		
Verweisquelle		
konnte nicht		
gefunden		
werden.		
Fehler!		
Verweisquelle		
konnte nicht		
gefunden		
werden.		
Fehler!		
Verweisquelle		
konnte nicht		
gefunden		
werden.		
Fehler!		
Verweisquelle		
konnte nicht		
gefunden		
werden.		
Fehler!		
Verweisquelle		
konnte nicht		
gefunden		
werden.		
Fehler!		
Verweisquelle		
konnte nicht		
gefunden		
werden.		

Fehler!			
Verweisquelle			
konnte nicht			
gefunden			
werden.			

	Ilgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend leldepflicht Ausgleichsbetrag					
Name/Firma	Bemerkung/Anregung					
GDK	Wir unterstützen diese Änderung. Sie schafft Klarheit für die anschliessend vorzunehmende Überarbeitung des Konzepts Datenaustausch Prämienverbilligung.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.						
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.						
Fehler! Verweisquelle konnte nicht						

gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	

Bemerkung	Bemerkungen zu Artikel 106c Absatz 1 KVV betreffend Meldepflicht und zu dessen Erläuterungen					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)	
GDK				keine		
Fehler!						
Verweisquelle konnte nicht						
gefunden werden.						
Fehler!						
Verweisquelle						
konnte nicht						
gefunden						
werden.						
Fehler!						
Verweisquelle konnte nicht						
gefunden						
werden.						
Fehler!						
Verweisquelle						
konnte nicht						
gefunden						
werden.						
Fehler!						
Verweisquelle						
konnte nicht						
gefunden						
werden.						

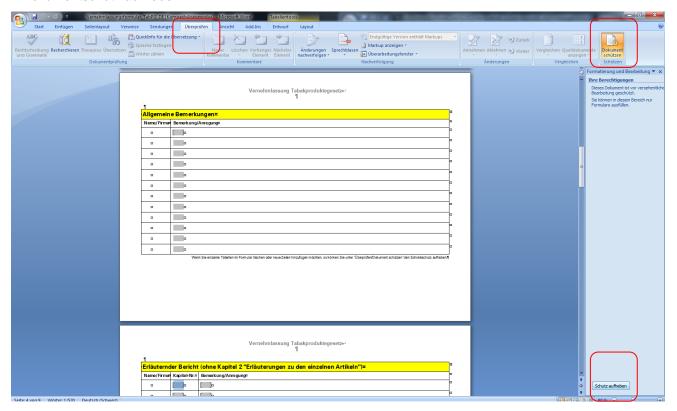
Falalani			
Fehler!			
Verweisquelle			
konnte nicht			
gefunden			
werden.			
Fehler!			
Verweisquelle			
konnte nicht			
gefunden			
werden.			
Fehler!			
Verweisquelle			
konnte nicht			
gefunden			
werden.			
Fehler!			
Verweisquelle			
konnte nicht			
gefunden			
werden.			
Fehler!			
Verweisquelle			
konnte nicht			
gefunden			
werden.			
Fehler!			
Verweisquelle			
konnte nicht			
gefunden			
werden.			
Fehler!			
Verweisquelle			
konnte nicht			

gefunden werden.								
Venn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutzen/ S								
Weitere Vorschläge								
Name/Firma	Art.	Bemerkung	g/Anregung		Text	vorschlag		
GDK		keine						
Fehler! Verweisquelle								
konnte nicht								
gefunden werden.								
Fehler!								
Verweisquelle konnte nicht								
gefunden								
werden.								
Fehler! Verweisquelle								
konnte nicht								
gefunden								
werden. Fehler!								
Verweisquelle								
konnte nicht								
gefunden								
werden. Fehler!								
Verweisquelle								
konnte nicht								

gefunden werden.		
Fehler!		
Verweisquelle		
konnte nicht		
gefunden		
werden.		
Fehler!		
Verweisquelle		
konnte nicht		
gefunden		
werden.		

Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:

- 1. Dokumentschutz aufheben
- 2. Zeilen einfügen mit Copy-Paste
- 3. Dokumentschutz wieder aktivieren
- 1 Dokumentschutz aufheben



2 Zeilen einfügen

Ganze Zeile mit leeren grauen Feldern markieren (die Zeile wird blau hinterlegt) Control-C für Kopieren Control-V für Einfügen



3 Dokumentschutz wieder aktivieren Verdenissungstendung | Motorativitieren | Motorativit